

Allgemeine Lieferbedingungen von Vecom, 1. Juni 2018

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 In diesen allgemeinen Lieferbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- | | |
|------------------------|--|
| Angebot | Das Angebot von Vecom zum Abschluss eines Vertrags; |
| Dienste | Die von Vecom gegenüber dem Käufer zu leistenden und/oder geleisteten Dienste; |
| Der Käufer | Die natürliche Person oder Rechtsperson die Vecom im Zusammenhang mit einem etwa abzuschließenden Vertrag kontaktiert oder die mit Vecom einen Vertrag abgeschlossen hat; |
| Dauervertrag | Vertrag auf bestimmte oder unbestimmte Dauer in Bezug auf periodische Dienste; |
| Der Vertrag | Der Dienstleistungsvertrag zwischen Vecom und dem Käufer; |
| Die Parteien | Vecom und der Käufer zusammen; |
| Vecom | Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Vecom Group B.V., sowie ihre niederländischen und belgischen 100%-Beteiligungen, und auch die Benutzer dieser Bedingungen; |
| Die Bedingungen | Diese Allgemeinen Lieferbedingungen. |

2. Allgemein

- 2.1 Diese Bedingungen sind auf alle Angebote und Verträge anwendbar, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich von (einer oder mehrerer Bestimmungen von) den Bedingungen abweichen.
- 2.2 Die Anwendbarkeit allgemeiner Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich zurückgewiesen.
- 2.3 Enthält der Vertrag von den Bedingungen abweichenden Bestimmungen, sind die Bestimmungen in dem Vertrag maßgebend. Im Übrigen haben die Bestimmungen in diesen Bedingungen zu gelten.
- 2.4 Bei Abweichungen von einer oder Undeutlichkeiten über eine Übersetzung des Textes dieser Bedingungen ist der Text der im Niederländischen abgefassten Bedingungen jederzeit maßgebend.
- 2.5 Ist eine Bestimmung aus diesen Bedingungen wegen Inkompatibilität mit zwingendem Recht unwirksam oder unverbindlich oder wird sie für nichtig erklärt, wird diese Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. In dem Fall gelten die sonstigen Bestimmungen nach wie vor.

3. Angebot und Vertragsabschluss

- 3.1 Vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Bestimmungen ist ein Angebot unverbindlich. Auch etwa durch Vecom veröffentlichte oder hantierte Kataloge, Broschüren, Preisliste usw. sind unverbindlich. Der Käufer kann daraus keine Rechte herleiten.
- 3.2 Wird in einem Angebot eine Gültigkeitsdauer spezifiziert, kann der Käufer dieses Angebot nur innerhalb dieser Gültigkeitsdauer annehmen. Vecom behält sich vor, das Angebot während dessen Gültigkeitsdauer zu widerrufen.
- 3.3 Ein Vertrag kommt zustande, nachdem:
- der Käufer ein Angebot angenommen hat und Vecom dem Käufer eine Auftragsbestätigung hat zukommen lassen;
 - der Käufer Vecom ohne vorheriges Angebot gebeten hat, Dienste zu leisten und Vecom dem Käufer eine Auftragsbestätigung hat zukommen lassen.
- 3.4 Weicht die Annahme seitens des Käufers von dem Angebot ab, kommt der Vertrag ausschließlich zustande, wenn Vecom sich in der Auftragsbestätigung schriftlich mit den Abweichungen einverstanden erklärt.
- 3.5 Ein Vertrag hat auf jeden Fall als abgeschlossen zu gelten, sobald Vecom dessen Durchführung in Angriff genommen hat.
- 3.6 Im Falle eines Dauervertrags sowie bei individuellen Verträgen auf Grund eines Dauervertrags können die Verträge, abgesehen von den in Absätzen 3 und 4 dieses Artikels spezifizierten Weisen, auch auf der/den in dem Dauervertrag bestimmten Weise(n) abgeschlossen werden.

4. Tarife und Preise

- 4.1 Die durch Vecom hantierten Tarife und/oder Preise gelten in Euro und sind zuzüglich Umsatzsteuer.
- 4.2 Sofern kein Festpreis oder keine andere Berechnungsgrundlage vereinbart worden ist, wird die Vergütung für die Dienste auf Grund der tatsächlich abgeleiteten Stunden oder Tageszeiträume berechnet, vervielfältigt mit den vereinbarten Tarifen.
- 4.3 Die in dem Vertrag erwähnten Tarife und/oder Preise sind maßgebend, es sei denn, nach Vertragsabschluss ergeben sich Umstände, die zu höheren im Angebot spezifizierten Tarifen und/oder Preisen geführt hätten. Diese Umstände haben unter anderem, aber nicht ausschließlich, Bezug auf: Änderungen der Frachttarife, Einfuhrzölle und Ausfuhrabgaben oder anderen Besteuerungen, und/oder sonstigen Steuern in den Niederlanden und im Ausland, Kosten durch die Einführung neuer Tarife, Rechte, Besteuerungen oder Steuern, Änderungen von Löhnen, Gehältern und Sozialversicherungsbeiträgen, Änderungen der Wechselkurse, Preise von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und der sonstigen von Dritten an Vecom in Rechnung gestellten Preise.
- 4.4 Liegt ein Umstand im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels vor, ist Vecom dazu berechtigt, die Tarife und/oder Preise sofern und soweit nötig zu ändern, um die Konsequenzen dem Käufer weiterzugeben. Vecom ist ausschließlich dazu berechtigt, sofern und soweit der Umstand Vecom bei Vertragsabschluss vernünftigerweise überhaupt nicht bekannt sein konnte. Vecom wird den Käufer möglichst schnell über Änderungen der Tarife und/oder Preise schriftlich informieren, und zwar mit Angabe des verursachenden Umstandes.
- 4.5 Erhöht Vecom die Tarife und/oder Preise im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels, sofern Vecom noch nicht die Dienstleistung in Angriff genommen hat, ist der Käufer dazu befugt, den Vertrag innerhalb von 8 (acht) Tagen schriftlich per Einschreiben völlig oder teilweise aufzulösen. In dem Fall hat weder Vecom noch der Käufer Recht auf Schadensersatz.

5. Verpflichtungen seitens Vecom

- 5.1 Während der Dienstleistung wird Vecom jederzeit die Sorgfalt eines guten Auftragnehmers verwenden und verfügt Vecom über die Genehmigungen, die

auf Grund der anwendbaren Gesetze und Vorschriften für die Dienstleistung erforderlich sind.

- 5.2 Die Dienstleistung fängt zu dem in der Auftragsbestätigung erwähnten Zeitpunkt an. Wird in der Auftragsbestätigung kein Zeitpunkt erwähnt, wird die Dienstleistung auf dem in dem Angebot erwähnten Zeitpunkt anfangen.
- 5.3 Fristen für die Dienstleistung sind vorläufig und stellen auf jeden Fall keine äußersten Termine im Sinne von § 6:83-a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Nur wenn das ausdrücklich in dem Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung festgelegt worden ist, obliegt es Vecom, die Dienste innerhalb einer bestimmten Frist zu leisten.
- 5.4 Vecom ist dazu berechtigt, die Dienste völlig oder teilweise an Dritte zu vergeben.
- 5.5 Nur wenn ausdrücklich so vereinbart, unterliegt Vecom einer bestimmten Ergebnispflicht.
- 5.6 Gegebenenfalls von dem Käufer erwünschte Änderungen der Dienste und/oder extra Tätigkeiten, unabhängig davon, ob sie sich aus der Natur der Dienste oder der an Vecom vorwerfaren Umstände ergeben oder nicht, wird Vecom ausschließlich durchführen, wenn und sofern Vecom sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Zustimmung liegt auf jeden Fall vor, wenn Vecom mit der Durchführung der betreffenden Tätigkeiten angefangen hat. Im Falle einer Vertragsänderung verliert eine ausdrücklich vereinbarte Abrechnungsfrist für die Dienste ihre Gültigkeit.
- 5.7 Führen die Änderungen der Dienste oder extra Tätigkeiten im Sinne des vorigen Absatzes zu Mehrarbeit, ist Vecom jederzeit zur Vergütung dieser Mehrarbeit berechtigt. Diese Vergütung wird auf Grund der tatsächlich abgeleiteten Stunden oder Tageszeiträume berechnet, vervielfältigt mit den vereinbarten Tarifen, d.h. mit den durch Vecom hantierten Tarifen, es sei denn, die Tarife und/oder Preise sind gemäß den Bestimmungen in Absatz 4 von § 4 der Bedingungen nach Vertragsabschluss geändert worden, in welchem Fall die neuen Tarife und/oder Preise maßgebend sind.
- 5.8 Vorbehaltlich schriftlicher Zustimmung seitens Vecom werden etwaige Änderungen der Dienste nicht zu einer geringeren Vergütung als der vereinbarten Vergütung führen.

6. Verpflichtungen der Käufer

- 6.1 Es obliegt dem Käufer, Vecom vor und während der Dienstleistung die Informationen vorzulegen, die Vecom benötigt um ein Angebot unterbreiten zu können oder die Dienste durchführen zu können. Insbesondere wird der Käufer, sofern es sich bei den Diensten um durch Vecom zu behandelnde, bearbeitende oder verarbeitende Materialien oder durch Vecom abzutransportierende Stoffe oder Beratung darüber handelt, Vecom die notwendigen Informationen über die Natur, Eigenschaften und chemische Zusammenstellung dieser Materialien und Stoffe und zu behandelnde Verunreinigung liefern. Der Käufer garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Informationen; Vecom ist zu einer eigenen Untersuchung danach nicht verpflichtet.
- 6.2 Es obliegt dem Käufer, die zu behandelnden, bearbeitenden, verarbeitenden und abzutransportierenden Materialien und Stoffe in adäquater Verpackung, und mit den erforderlichen Bezeichnungen, Warnungen usw. versehen, bei Vecom anzuliefern, unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und der gegebenenfalls durch Vecom zu erteilenden Vorschriften.
- 6.3 Werden Tätigkeiten durch Vecom in oder auf einem von dem Käufer oder Dritten benutzten Geschäftsgebäude oder –Gelände durchgeführt, obliegt es dem Käufer, dafür zu sorgen, dass Vecom Eintritt gestattet wird, und dass die notwendigen Maßnahmen getroffen werden um Vecom die Dienste auf zügiger und sicherer Weise und unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und der gegebenenfalls durch Vecom zu erteilenden Vorschriften durchführen zu lassen. Darüber hinaus obliegt es dem Käufer, Vecom über etwa durch Vecom zu beachtenden Vorschriften des Käufers oder Dritter vor Anfang der Dienstleistung zu informieren.
- 6.4 Der Käufer haftet gegenüber Vecom für durch Vecom durch Verletzung der Verpflichtungen seitens des Käufers erlittene Schäden, inklusive erlittene Schäden weil die Dienstleistung durch einen dem Käufer vorwerfaren Umstand verhindert wird.
- 6.5 Der Käufer schützt Vecom gegen etwaige Haftpflicht für durch Angestellte der Vecom erlittene Schäden während der Durchführung ihrer Tätigkeiten in oder auf einem von dem Käufer oder Dritten benutzten Geschäftsgebäude oder –Gelände. Es obliegt dem Käufer, für solche Schäden seitens Angestellter der Vecom adäquat versichert zu sein.

7. Beratung

- 7.1 Der Käufer kann aus Beratungen und Bewertungen von Vecom keine Rechte herleiten, wenn die Beratung/Bewertung kein Bestandteil der Dienste ist.
- 7.2 Bittet der Käufer Vecom während der Dienstleistung um Beratung oder Bewertung, während die Beratung/Bewertung kein Bestandteil der Dienste ist, gilt das als eine Bitte um zusätzliche Dienste. Vecom hat das Recht, die Bitte zu verweigern, ohne Gründe dafür zu nennen. Akzeptiert Vecom die Bitte, ist sie zu einer Vergütung für die zusätzlichen Dienste berechtigt. Sofern kein Festpreis oder keine andere Berechnungsgrundlage vereinbart worden ist, wird die Vergütung auf Grund der tatsächlich abgeleiteten Stunden oder Tageszeiträume berechnet, vervielfältigt mit den vereinbarten Tarifen, d.h. mit den durch Vecom hantierten Tarifen.

8. Vermietung

- 8.1 Besteht ein Angebot oder Vertrag (auch) daraus, dem Käufer vorübergehend gegen eine Vergütung Materialien oder Apparatur im Gebrauch zu geben, unterliegt das Angebot oder der Vertrag (oder dieses Bestandteil davon) den Bestimmungen dieses Artikels.
- 8.2 Vermietung erfolgt auf die in dem Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete Dauer bzw. resultierend aus der Natur oder dem Gebrauch des Mietgegenstandes. Bei unbestimmte Dauer kann die Vermietung jederzeit durch jede Partei durch schriftliche Kündigung beendet werden, und zwar unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Kalendermonaten, unbeschadet des Rechts seitens Vecom, die Vermietung sofort zu beenden, und, im Falle einer Pflichtverletzung seitens des Käufers oder wenn der Käufer die Kontrolle über den Mietgegenstand verliert, den Mietgegenstand zurückzufordern oder zurückzunehmen.

- 8.3 Die Vergütung ist monatlich durch Vorauszahlung zu leisten.
- 8.4 Der Mietgegenstand soll bei Auslieferung von dem Käufer kontrolliert und sofern nötig überprüft werden. Etwaige Mängel, Beschädigungen usw. sollen sofort schriftlich an Vecom gemeldet werden. Abgesehen von normalem Verschleiß soll der Mietgegenstand am Ende der Miete in demselben Zustand, in dem der Gegenstand erhalten wurde, an Vecom zurückgesandt werden.
- 8.5 Es obliegt dem Käufer, den Mietgegenstand zu benutzen, unterhalten und sauber zu halten, und zwar gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und gemäß den Vorschriften oder Anweisungen von Vecom, den Vorschriften des Herstellers, und gemäß dem, was aus normalem Gebrauch resultiert. Periodische Kontrolle und Wartung und Reparaturen werden durch Vecom oder durch von Vecom benannte Dritte erledigt. Vorbehaltlich schriftlicher Zustimmung seitens Vecom ist es dem Käufer untersagt, Kontrolle, Wartung und Reparaturen selber durchzuführen oder durch nicht von Vecom benannte Dritte durchführen zu lassen.
- 8.6 Der Mietgegenstand wird von dem Käufer auf eigenes Risiko imstande gehalten. Es obliegt dem Käufer, den Gegenstand während der Vermietung gegen übliche Risiken zu versichern. Der Käufer ist nur dazu berechtigt, den Mietgegenstand in oder auf seinem Geschäftsgebäude oder -Gelände zu benutzen und es obliegt dem Käufer, den Gegenstand dort aufzubewahren. Es ist dem Käufer untersagt, den Mietgegenstand an Dritte zu vermieten oder im Gebrauch zu geben. Bei Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes, oder wenn Dritte Einspruch auf ein Recht auf den Gegenstand erheben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschlagnahme, wird der Käufer Vecom sofort darüber informieren. In diesen Fällen wird der Käufer die notwendigen Maßnahmen treffen um die Eigentumsrechte der Vecom zu schützen.
- 8.7 Bei Beschädigung des Mietgegenstandes haftet der Käufer für die Wiederherstellungskosten, sowie und für Vergütung des Wiederbeschaffungswerts bei Vermischung und/oder Vernichtung des Mietgegenstandes.

9. Inrechnungstellung und Bezahlung

- 9.1 Vecom wird sofort nach Erledigung des Vertrags die Rechnung abfassen. Rechnungen sind innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten, und zwar in Euro auf ein durch Vecom zu spezifizierendes Konto. Der Käufer ist nie dazu berechtigt, durch Aufrechnung Rabatt durchzuführen oder zu leisten. Darüber hinaus ist der Käufer nie dazu berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung aufzuschieben.
- 9.2 Vecom ist jederzeit dazu berechtigt, den Käufer zu bitten, innerhalb einer durch Vecom zu bestimmenden Frist ausreichende Sicherheit für die durch Vecom versandten und abzuschickenden Rechnungen zu leisten.
- 9.3 Erfüllt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Käufer von Rechts wegen im Verzug, d.h. ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung bedarf. In dem Fall ist Vecom dazu berechtigt, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Käufer aufzuschieben oder den Vertrag völlig oder teilweise aufzulösen. Darüber hinaus ist Vecom dazu berechtigt, über den Zeitraum in dem der Käufer im Verzug ist, Zinsen in Höhe von 1% pro Monat über den fälligen Betrag in Rechnung zu stellen, wobei ein Teil eines Monats als ein voller Monat zu gelten hat.
- 9.4 Vecom ist dazu berechtigt, ihre durch Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen oder durch Nichterfüllung einer anderen Verpflichtung verursachten außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten, inklusive der Rechtsberatungskosten, bei dem Käufer in Rechnung zu stellen.

10. Vertrauliche Informationen und Geheimhaltung

- 10.1 Vecom kann, gegebenenfalls auf Verlangen des Käufers, den Käufer über ihre Vorgehensweisen, Formeln und Entwürfe informieren. Sofern es kraft anwendbarer Gesetze und Vorschriften nicht erforderlich ist, ist Vecom nie dazu verpflichtet, solche Informationen zu erteilen. Der Käufer erkennt, diese Informationen seien für Vecom von erheblichem Handels- und strategischem Wert und seien ihrem Wesen nach vertraulich.
- 10.2 Es obliegt dem Käufer, die Informationen im Sinne von Absatz 1 vertraulich zu behandeln und dazu strenge Geheimhaltung zu betrachten. Der Käufer wird in Bezug auf die Unterlagen und Datenträger, wo die Informationen sich befinden, möglichst große Sorgfalt verwenden und die notwendigen Maßnahmen treffen um zu verhüten, dass die Informationen bei Dritten bekannt werden oder veröffentlicht werden. Der Käufer wird die Informationen nicht für andere Zwecke benutzen, abgesehen davon, sicherzustellen, dass Vecom die Dienste durchführen kann.
- 10.3 Der Käufer ist nur mit schriftlicher Zustimmung seitens Vecom dazu berechtigt, die Informationen an durch ihn einzusetzende Dritte zu erteilen, um sicherzustellen, dass Vecom die Dienste durchführen kann.
- 10.4 Der Käufer wird die in diesem Artikel auseinandergesetzte Geheimhaltungsverpflichtung seinen Angestellten auferlegen, sowie an durch ihn einzusetzende Dritte, um sicherzustellen, dass Vecom die Dienste durchführen kann. Der Käufer garantiert, sie werden diese Verpflichtung erfüllen.
- 10.5 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen in diesem Artikel verwirkt der Käufer pro Verstoß eine Geldbuße in Höhe von 20.000 € (zwanzigtausend Euro), dies unbeschadet des Rechts seitens Vecom auf Schadensersatz.

11. Risiko, Auslieferung und Transport der zu behandelnden Gegenstände

- 11.1 Das Risiko in Bezug auf Gegenstände, die für Behandlung, Bearbeitung oder Verarbeitung bei Vecom angeliefert werden, geht von dem Käufer auf Vecom über, nachdem die Gegenstände, gemäß den Anweisungen von Vecom, in oder vor dem Lager der Vecom (in Maassluis oder auf einer anderen in der Auftragsbestätigung bezeichneten Stelle) ausgeladen worden sind und Vecom die Güter entgegengenommen hat. Das Risiko wird wieder auf den Käufer zurückübergehen, nachdem Vecom die vereinbarten Tätigkeiten durchgeführt hat und nachdem die Auslieferung stattgefunden hat.
- 11.2 Der Auslieferungszeitpunkt wird in der Auftragsbestätigung spezifiziert. Wird in der Auftragsbestätigung kein Zeitpunkt spezifiziert oder findet die Auslieferung auf einem anderen Zeitpunkt als auf dem in der Auftragsbestätigung erwähnten Zeitpunkt statt, wird Vecom den Käufer rechtzeitig über den Auslieferungszeitpunkt informieren.
- 11.3 Entstehen Schäden an den in Absatz 1 dieses Artikels benannten Gegenständen während sie auf Risiko der Vecom kamen, beschränkt sich die Haftung seitens Vecom auf was darüber in § 13 dieser Bedingungen festgelegt worden ist.

12. Kontrolle und Beschwerden

- 12.1 Es obliegt dem Käufer, die Dienste sofort nach (Aus-)Lieferung einer Kontrolle zu unterwerfen.
- 12.2 Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Auslieferungsprotokoll, obliegt es dem Käufer, etwaige Beschwerden sofort und auf jeden Fall innerhalb von 2 (zwei) Tagen schriftlich an Vecom zu melden.
- 12.3 Vecom wird den Käufer innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen darüber informieren, ob die Beschwerde berechtigt ist. Ist die Beschwerde berechtigt, wird Vecom – wenn und sofern möglich – kostenlos Reparaturen durchführen. Vecom wird die Reparaturen innerhalb einer angemessenen Frist zu einem in gemeinsamer Beratung zu bestimmenden Zeitpunkt durchführen.
- 12.4 Eine Beschwerde berechtigt den Käufer nicht dazu, seine Zahlungsverpflichtung aufzuschieben und entlastet den Käufer nicht aus seiner Verpflichtung, auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

13. Haftung

- 13.1 Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in diesen Bedingungen, übernimmt Vecom gegenüber dem Käufer ausschließlich Haftung für Schäden an bei Vecom zur Behandlung, Bearbeitung oder Verarbeitung angebotenen Gegenständen oder bei von dem Käufer benutzten Gegenständen, die durch Vecom behandelt, bearbeitet oder verarbeitet werden. Vecom übernimmt aber keine Haftung, wenn die Schäden (auch) durch innere Mängel des Gegenstandes oder wenn der Käufer versagt hat, Informationen über den Gegenstand zu erteilen.
- 13.2 Vecom übernimmt überhaupt keine Haftung gegenüber dem Käufer für irgendwelche andere als die in Absatz 1 benannten Schäden; insbesondere übernimmt Vecom überhaupt keine Haftung für Schäden bestehend aus Gewinnausfall wegen völlige oder teilweise Leerzeit oder Funktionsstörung des Unternehmens des Käufers. Insbesondere übernimmt Vecom gegenüber dem Käufer überhaupt keine Haftung für Transportschäden an Gegenständen, die für Behandlung, Bearbeitung oder Verarbeitung bei Vecom angeliefert werden, auch nicht wenn der Transport dieser Gegenstände durch Vecom organisiert wird.
- 13.3 Die Haftung seitens Vecom für Schäden seitens des Käufers beschränkt sich auf jeden Fall auf den Betrag, zu dem auf Grund der von Vecom abgeschlossenen Haftungsversicherung Deckung erteilt wird.
- 13.4 Die Haftung seitens Vecom für Schäden seitens des Käufers, die nicht auf Grund der Haftungsversicherung gedeckt sind, beschränkt sich auf 10.000 € pro Schadensfall.
- 13.5 Vereinbart der Käufer mit Vecom, dass Vecom die Versicherung für die Gegenstände übernimmt, die für Behandlung, Bearbeitung oder Verarbeitung bei Vecom angeliefert werden, kann Vecom den Versicherungsbeitrag bei dem Käufer in Rechnung stellen. Es obliegt Vecom aber nicht, anzubieten, die Gegenstände zu versichern. Dasselbe gilt für die Versicherung der Gegenstände, wenn der Transport dieser Gegenstände durch Vecom organisiert wird.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Höhere Gewalt seitens Vecom liegt vor, wenn Vecom durch einen ihr nicht vorwerfbaren Umstand ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Höhere Gewalt hat unter anderem, aber nicht ausschließlich, Bezug auf (Drohung von) Terrorismus, Krieg/Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, Belästigung, Brand, Wasserschäden, Flutschäden, staatliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrhindernisse, Maschinenmängel, Streik, Sitzstreik, beschränkte Transportmöglichkeiten durch Wetterverhältnisse und Verkehr, Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen der Zulieferer und/oder Subunternehmer der Vecom, und Störung bei der Lieferung von Energie und Wasser im Unternehmen der Vecom.
- 14.2 Liegt höhere Gewalt vor, hat Vecom das Recht, während der Dauer der höheren Gewaltlage die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer aufzuschieben.

15. Aufschieb und Auflösung

- 15.1 Unbeschadet der sonstigen Rechte seitens Vecom, ohne dass es dazu einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf und ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht, ist Vecom dazu berechtigt, den Vertrag völlig oder teilweise aufzulösen bzw. die (weitere) Vertragserfüllung aufzuschieben, wenn:
- a. der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, auch wenn das ihm nicht vorzuwerfen ist;
 - b. Vecom über Umstände in Kenntnis gesetzt wird, die ihr Gründe dafür geben zu fürchten, dass der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig (völlig) erfüllen wird;
 - c. im Falle von Insolvenz, gerichtlichem Zahlungsaufschub, Zwangsverwaltung seitens des Käufers bzw. bei Einreichung eines Antrags dazu;
 - d. der Käufer aufgelöst wird, durch eine Fusion aufgehoben worden ist oder sonst wie nicht länger besteht;
 - e. ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch Vecom (völlig oder teilweise) vorübergehend oder dauerhaft unmöglich ist, und zwar durch einen Umstand oder durch mehrere Umstände, die Vecom nicht vorzuwerfen sind.
- 15.2 Weiterhin ist Vecom in den Fällen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a. bis einschließlich d. dazu berechtigt, sofortige Zahlung zu fordern von dem, was ihr auf Grund des Vertrags zustehen würde, wenn der Vertrag völlig vertragsgemäß durchgeführt wäre.

16. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 16.1 Diese Bedingungen, alle Verträge und sich daraus ergebende Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien unterliegen niederländischem Recht.
- 16.2 Etwaige Streitigkeiten werden der zuständigen Gerichtsbarkeit des Gerichts zu Rotterdam vorgelegt, obwohl Vecom Streitigkeiten auch der zuständigen Gerichtsbarkeit des Gerichts in den Gerichtsbezirk vorlegen kann, wo der Käufer seine Geschäftsstelle oder eine (Neben-) Niederlassung hat.

17. Sonstiges

- 17.1 Etwaige Abweichungen von und Zusatzabkommen zu einem Vertrag (inklusive Dauervertrag) sind ausschließlich wirksam, wenn schriftlich vereinbart.
- 17.2 Vecom ist dazu berechtigt, die Bedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Bedingungen sind ab dem Zeitpunkt deren Verwendung auf alle Angebote und alle Verträge (inklusive Dauerverträge) anwendbar.